

1981

Ausgegeben zu Bonn am 9. April 1981

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 81	Verordnung PR Nr. 1/81 zur Änderung der Verordnung über Preisangaben 720-15	333
2. 4. 81	Erste Verordnung zur Änderung der Schiffssicherungsverordnung 9512-14	334
2. 4. 81	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt 9510-12	336
3. 4. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Graduiertenförderungsverordnung 221-2	342
7. 4. 81	Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung und Benutzung von Sportbooten im Küstenbereich (See-Sportbootvermietungsverordnung) neu: 9511-22; 9511-17	343
20. 3. 81	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zur Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Memmingen) 1104-5, 2129-4-1-8	348
24. 3. 81	Berichtigung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe nach dem Mühlenstrukturgesetz 7841-7-1	348

Verordnung PR Nr. 1/81 zur Änderung der Verordnung über Preisangaben

Vom 23. März 1981

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei loser Ware ist der Preis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung bei nach Gewicht vermarkteter Ware auf 1 Kilogramm oder 100 Gramm und bei nach Volumen vermarkteter Ware auf 1 Liter oder 100 Milliliter zu beziehen. Wird lose Ware übli-

cherweise in Mengen von 100 Liter und mehr oder 50 Kilogramm und mehr abgegeben, so ist der Preis auf die Verkaufseinheit zu beziehen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Verordnung zuwiderhandelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Erste Verordnung
zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung**

Vom 2. April 1981

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4, Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) wird verordnet:

Artikel 1

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „und § 66“ durch die Worte „die §§ 66 und 73 Abs. 1 Nr. 5, 6, 11 bis 25, 38 Buchstaben b und c und Nr. 44“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ‚Übereinkommen von 1974‘ bedeutet das in London am 18. Februar 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. II S. 141) –, geändert durch das in London am 16. November 1978 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 26. März 1980 (BGBl. II S. 525).“
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nr. 2“ gestrichen.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Tankschiffe im Alter von 10 und mehr Jahren werden während der Geltungsdauer des Bau-sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe einer Zwischenbesichtigung gemäß Kapitel I Regel 10 Buchstabe a Ziffer ii der Anlage zum Übereinkommen von 1974 unterzogen. Darüber hinaus unterliegen Schiffe der jährlichen Pflichtbesichtigung gemäß Kapitel I Regel 6 Buchstabe b Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 der Anlage zum Übereinkommen von 1974.“
 - b) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. mindestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit eines Sicherheitszeugnisses oder Fälligkeit einer Zwischenbesichtigung.“
5. Dem § 13 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Ein Zeugnis wird ungültig, wenn die Besichtigungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt werden.“
6. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Regel 55 (Anwendung)

 1. Zu Buchstabe a Ziffer ii:
 - a) Die Zusatzvorschriften zu den Regeln 52 bis 54 finden auch auf Tankschiffe Anwendung.
 - b) Die See-Berufsgenossenschaft kann die Anforderungen an das Schaumsystem im Einzelfall festlegen.
 2. Zu Buchstabe b:

Die See-Berufsgenossenschaft kann die Anforderungen an zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall festlegen.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zu Regel 60 (Schutz der Ladetanks)

Zu Buchstabe h:

Die See-Berufsgenossenschaft kann die Anforderungen an das Schaumsystem im Einzelfall festlegen.“
7. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Fahrgastschiffe, die nicht mehr als 50 Fahrgäste befördern, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge gelten Kapitel II-2 Teile A und C der Anlage zum Übereinkommen von 1974 sowie die §§ 37 und 39 dieser Verordnung entsprechend.“

8. § 66 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kapitel IV Regel 6 Buchstaben a, c Ziffer i, Buchstaben d und e der Anlage zum Übereinkommen von 1974 sowie § 47 dieser Verordnung gelten entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

9. In § 73 Abs. 1 Nr. 37 werden die Worte „§ 68“ durch die Worte „§ 50 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

Bonn, den 2. April 1981

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
auf dem Gebiet der Seeschifffahrt**

Vom 2. April 1981

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, des § 58 des Gesetzes über das Seelotswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) und des § 22 a Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 19. September 1977 (BGBl. I S. 1781) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen, § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und Artikel 7 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Seeverkehrs vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. April 1981 in Kraft.

Bonn, den 2. April 1981

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

Anlage
(zu Artikel 1)

Gebührenverzeichnis

Num- mer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
1	Schriftlich erlassene schiffahrtpolizeiliche Verfügungen	§ 3 Abs. 1 Gesetz über die Auf- gaben des Bundes auf dem Ge- biet der Seeschifffahrt	1	100,- bis 1 250,-
		§ 56 Seeschifffahrtstraßen-Ord- nung	2	
		§ 17 Abs. 4 Schiffssicherheits- verordnung	4	
		§ 8 Abs. 2 Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung	5	
2	Genehmigung des Verkehrs außer- gewöhnlich großer Fahrzeuge und Luftkissenfahrzeuge	§ 57 Abs. 1 Nr. 1 Seeschifffahrt- straßen-Ordnung	2	100,- bis 1 500,-
3	Genehmigung des Verkehrs außer- gewöhnlicher Schub- und Schlepp- verbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper	§ 57 Abs. 1 Nr. 2 Seeschifffahrt- straßen-Ordnung	2	100,- bis 1 500,-
4	Genehmigung von Stapelläufen	§ 57 Abs. 1 Nr. 3 Seeschifffahrt- straßen-Ordnung	2	100,- bis 1 500,-
5	Genehmigung der Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenstän- den, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden können	§ 57 Abs. 1 Nr. 4 Seeschifffahrt- straßen-Ordnung	2	50,- bis 1 000,-
6	Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicher- heit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 5 Seeschifffahrt- straßen-Ordnung	2	75,- bis 400,-
7	Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen auf dem Wasser	§ 57 Abs. 1 Nr. 6 Seeschifffahrt- straßen-Ordnung	2	30,- bis 600,-
8	Genehmigung sonstiger Veranstal- tungen auf oder an Seeschifffahrt- straßen, die die Sicherheit und Leich- tigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 7 Seeschifffahrt- straßen-Ordnung	2	30,- bis 1 250,-
9	Versagung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal oder Gestattung der Durchfahrt unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen	§ 42 Abs. 6 Seeschifffahrtstra- ßen-Ordnung	2	40,- bis 400,-

Num- mer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
10	Erteilung eines Fahrausweises für Sportfahrzeuge im oder am Nord-Ostsee-Kanal	§ 51 Abs. 2 Seeschiffahrtstraßen-Ordnung	2	
	a) für muskelbetriebene Sportfahrzeuge			5,-
	b) für sonstige Sportfahrzeuge bis 6 m Länge			15,-
	c) für sonstige Sportfahrzeuge über 6 m Länge			40,-
11	Anerkennung der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	§ 42 Abs. 5 Satz 2 Seeschiffahrtstraßen-Ordnung	2	60,-
12	Befreiung von den Vorschriften der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung im Einzelfall	§ 59 Seeschiffahrtstraßen-Ordnung	2	50,- bis 750,-
13	Befreiung von den Vorschriften der Seestraßenordnung	§ 8 Verordnung zur Seestraßenordnung	3	50,- bis 750,-
14	Erteilung eines Befähigungszeugnisses	§ 17 Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung	5	
	a) der Gruppe AG, BG, CI			45,-
	b) der Gruppe AGW, BGW, CIW, AM, CT			45,-
	c) der Gruppe AMW, CTW, AK, BK, CMa			45,-
	d) der Gruppe AKW, BKW, CMaW, AKü, BKü, CKü, CMot			35,-
15	Zusatzprüfung für das Befähigungszeugnis AK	§ 38 Abs. 3 Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung	5	90,-
16	Eintragung des Zusatzes in das Befähigungszeugnis AK	§ 38 Abs. 3 Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung	5	30,-
17	Entzug eines Befähigungszeugnisses	§ 30 Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung	5	50,-
18	Ersatz eines Befähigungszeugnisses bei Verlust	§ 31 Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung	5	50,-
19	Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung	§ 32 Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung	5	60,-
20	Zulassung von Inhabern ausländischer Befähigungszeugnisse	§ 33 Nr. 3 Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung	5	60,-
21	Zulassung einer Besetzung im Einzelfall in besonderen Fällen	§ 13 Abs. 1 und 2 Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung	5	60,-
22	Prüfung	§ 28 Abs. 1 Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung	5	
	a) zum Seeschiffer (AKü) oder Seeschiffer in der Küstenfischerei (BKü)			90,-
	b) zum Seemotorführer (CMot)			80,-
	c) zum Küstenmaschinisten (CKü)			90,-

Num- mer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
23	Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten binnenwärts der Grenze der Seefahrt oder in Strand- nähe geeignet und bestimmt ist, ein- schließlich Ausstellung des Boots- zeugnisses je zugelassene Person mindestens jedoch	§ 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und §10 See-Sportbootvermie- tungsverordnung	6	9,- 45,-
24	Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seewärts der Grenze der Seeschifffahrt geeignet und be- stimmt ist, einschließlich Ausstellung des Bootszeugnisses je zugelassene Person mindestens jedoch	§ 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 10 See-Sportbootvermie- tungsverordnung	6	15,- 75,-
25	Untersuchung eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahr- zeug	§ 5 Abs. 2 See-Sportbootver- mietungsverordnung	6	40,-
26	Besichtigung der Betriebsstätte	§ 6 Abs. 1 See-Sportbootver- mietungsverordnung	6	40,-
27	Ausnahmegenehmigung für Sportboote nach Nr. 23 für Sportboote nach Nr. 24	§ 9 See-Sportbootvermietungs- verordnung	6	40,- 60,-
28	Ersatz eines Bootszeugnisses bei Verlust			20,-
29	Übertragung des Bootszeugnisses bei Veräußerung			20,-
30	Prüfung eines Seelotsenanwärters innerhalb der Reviere	§ 13 Gesetz über das Seelots- wesen	7	150,-
31	Prüfung eines Seelotsenbewerbers außerhalb der Reviere	§ 50 Abs. 1 Gesetz über das Seelotswesen	7	150,-
32	Bestallung eines Seelotsen	§ 14 Abs. 1 Gesetz über das Seelotswesen	7	40,-
33	Ausstellung eines Seelotsenanwär- ter- oder Seelotsenausweises	§ 16 Abs. 1 Seelotsenausbil- dungs- und Ausweisordnung § 4 Abs. 1 Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere	9 8	20,-
34	Erlaubnis zur Lotstätigkeit außerhalb der Reviere	§ 50 Abs. 1 Gesetz über das Seelotswesen	7	40,-
35	Befreiung von der Lotsenannahme- pflicht in bestimmten Fällen	§ 7 Abs. 3 Lotsordnung We- ser/Jade § 7 Abs. 3 Lotsordnung Elbe § 7 Abs. 3 Lotsordnung Nord- Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave § 6 Abs. 3 Lotsordnung Flens- burger Förde	11 12 13 14	75,-

Num- mer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
36	Befreiung von der Lotsenannahme- pflicht in besonderen Fällen	§ 6 Abs. 4 Lotsordnung Ems	10	75,-
		§ 7 Abs. 4 Lotsordnung Weser/Jade	11	
		§ 7 Abs. 4 Lotsordnung Elbe	12	
		§ 10 Lotsordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave	13	
		§ 6 Abs. 4 Lotsordnung Flens- burger Förde	14	
37	Anordnung der Lotsenannahme im Einzelfall	§ 7 Lotsordnung Ems	10	40,-
		§ 9 Lotsordnung Weser/Jade	11	
		§ 9 Lotsordnung Elbe	12	
		§ 11 Lotsordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave	13	
		§ 7 Lotsordnung Flensburger Förde	14	
38	Prüfung der Freifahrer für den Nord- Ostsee-Kanal oder die Trave	§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Lotsord- nung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave	13	115,-
39	Ausstellung einer Freifahrerbeschei- nigung für den Nord-Ostsee-Kanal oder die Trave	§ 8 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 4 Lotsordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave	13	35,-
40	Verlängerung einer Freifahrerbe- scheinigung für den Nord-Ostsee- Kanal oder die Trave	§ 8 Abs. 4 Satz 3, § 9 Abs. 4 Lotsordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave	13	35,-
41	Übertragung einer Freifahrerbe- scheinigung auf ein anderes Schiff	§ 8 Abs. 4 Satz 4, § 9 Abs. 4 Lotsordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave	13	35,-
42	Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen	§ 3 Abs. 1 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen	15	50,- bis 500,-
43	Erteilung eines Flaggenscheines	§§ 10 und 11 Flaggenrechtsge- setz	16	50,-
		§ 6 Abs. 1 Zweite Durchfüh- rungsverordnung zum Flaggen- rechtsgesetz	17	
44	Verlängerung eines Flaggenschei- nes	§ 7 Abs. 2 Zweite Durchfüh- rungsverordnung zum Flaggen- rechtsgesetz	17	25,-

Anhang

- 1 Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 1980 (BGBl. II S. 606)
- 2 Seeschifffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1977 (BGBl. I S. 1497), geändert durch die Verordnung vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 586)
- 3 Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Verordnung zur Seestraßenordnung – VSeeStrO) vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813)
- 4 Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung) vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833)
- 5 Verordnung über die Mindestbesetzung von Seeschiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und maschinentechnischen Schiffsdienstes sowie deren Ausbildung und Befähigung (Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung) vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3678)
- 6 Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung und Benutzung von Sportbooten im Küstenbereich (See-Sportbootvermietungsverordnung) vom 7. April 1981 (BGBl. I S. 343)
- 7 Gesetz über das Seelotswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613)
- 8 Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere vom 25. August 1978 (BGBl. I S. 1515)
- 9 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Seelotsen sowie über die Lotsenausweise (Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1719)
- 10 Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Ems (Lotsordnung Ems) vom 19. Dezember 1980 (BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1981)
- 11 Verordnung über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere Weser I und Weser II/Jade (Lotsordnung Weser/Jade) vom 23. Januar 1981 (BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1981)
- 12 Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Elbe (Lotsordnung Elbe) vom 12. Januar 1981 (BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1981)
- 13 Verordnung über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave (Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave) vom 12. Januar 1981 (BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1981)
- 14 Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Flensburger Förde (Lotsordnung Flensburger Förde) vom 12. Januar 1981 (BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1981)
- 15 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutVSee) vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017)
- 16 Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613)
- 17 Zweite Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Flaggenscheine) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Graduiertenförderungsverordnung
Vom 3. April 1981**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 8 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 24 der Graduiertenförderungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 211) erhält folgende Fassung:

„§ 24

Rückleitung der eingezogenen Beträge

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt bis zum 31. März von dem Darlehensbetrag, den es im letzten vorausgegangenen Kalenderjahr eingezogen hat, an jedes Land den Hundertsatz ab, der dem Finanzierungsanteil dieses Landes an der Summe aller für die Jahre 1976 bis 1981 geleisteten Darlehen entspricht.

(2) Kostenerstattungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 23 Abs. 2 verbleiben in voller Höhe dem Bund.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Graduiertenförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1981 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Björn Engholm

**Verordnung
über die gewerbsmäßige Vermietung und Benutzung von Sportbooten im Küstenbereich
(See-Sportbootvermietungsverordnung)**

Vom 7. April 1981

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung findet auf Sportboote mit und ohne Maschinenantrieb Anwendung, die zur Benutzung auf den Seeschiffahrtstraßen und den seewärts angrenzenden Gewässern gewerbsmäßig vermietet werden. Sportboote im Sinne dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge, die für Sport- oder Erholungszwecke verwendet werden.

(2) Große Sportboote sind Wasserfahrzeuge, die für Fahrten seewärts der Grenze der Seefahrt geeignet und bestimmt sind, insbesondere Segel- und Motoryachten; kleine Sportboote sind Wasserfahrzeuge, die für Fahrten binnenwärts der Grenze der Seefahrt oder in Strandnähe geeignet und bestimmt sind, insbesondere offene Segel-, Motor-, Ruder-, Falt-, Schlauch- und Wasser-tretboote.

(3) Dieser Verordnung unterliegen

1. Personen, die gewerbsmäßig Sportboote vermieten (Unternehmer) und deren Gehilfen, wenn diese den Unternehmer selbständig vertreten,
2. die Mieter, Bootsführer und Insassen der Sportboote.

§ 2

Bootszeugnis

(1) Ein Sportboot darf gewerbsmäßig nur vermietet werden, wenn es

1. ein von der Zulassungsbehörde für dieses Sportboot ausgestelltes Bootszeugnis nach dem Muster der Anlage besitzt,

2. die darin festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt und
3. die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord hat.

Das Bootszeugnis wird auf Antrag des Unternehmers befristet für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Eine Verlängerung ist möglich.

(2) Zulassungsbehörde ist das Wasser- und Schifffahrtsamt, in dessen Bezirk das Sportboot seinen ständigen Liegeplatz hat oder in dem sich die Betriebsstätte des Unternehmers befindet.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, das Sportboot vor der erstmaligen Vermietung zum Zwecke der Erteilung eines Bootszeugnisses und später alle zwei Jahre vor Beginn der Saison zum Zwecke der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bootszeugnisses durch die Zulassungsbehörde untersuchen zu lassen. Auf Verlangen der Zulassungsbehörde ist das Sportboot zur Untersuchung auf dem Trockenen vorzuführen.

(2) Der Antrag auf Erteilung des Bootszeugnisses soll enthalten:

1. Name, Wohnort und – soweit vorhanden – Betriebsstätte des Antragstellers, bei natürlichen Personen auch den Geburtstag und den Geburtsort,
2. Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits ein Bootszeugnis für das Sportboot besitzt, beantragt oder besessen hat,
3. Angaben über die Art und das Fassungsvermögen (nach Personenzahl) des Sportbootes,
4. Angaben darüber, auf welchen Gewässern das Sportboot benutzt werden soll.

(3) Die Zulassungsbehörde darf das Bootszeugnis nur einem fahrtüchtigen Sportboot erteilen. Einem kleinen Sportboot darf das Bootszeugnis nur erteilt werden,

wenn insbesondere sichergestellt ist, daß das Sportboot mindestens einen Restauftrieb von 7 Kilogramm je Person der höchstzulässigen Anzahl der Personen hat, wenn es ganz mit Wasser vollgeschlagen ist. Außerdem muß es mit einer ausreichenden Anzahl von fest eingebauten Sitzen versehen sein.

(4) Der Antrag auf Verlängerung des Bootszeugnisses braucht, soweit sich die nach Absatz 2 geforderten Angaben nicht geändert haben, nur eine entsprechende Versicherung enthalten.

(5) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall Unterlagen zum Nachweis der Angaben nach den Absätzen 2 und 4 verlangen.

§ 4

Kennzeichnung der Sportboote

(1) Sportboote müssen auf der Innenseite deutlich lesbar Namen und Wohnort des Unternehmers und die von der Zulassungsbehörde festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Personen tragen. Die Sportboote müssen an den Außenseiten des Bugs die deutlich lesbaren, mindestens 10 Zentimeter hohen Buchstaben des amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichens des Ortes der Zulassungsbehörde und eine von der Zulassungsbehörde bestimmte Nummer tragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sportboote, die auf Grund der schiffahrtpolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Länder gekennzeichnet sind.

(2) Kleine Sportboote müssen auf jeder Außenseite an Bug und Heck mit deutlichen, sich vom Untergrund abhebenden farbigen Längsstrichen oder Marken versehen sein, die in der Ebene der von der Zulassungsbehörde ermittelten tiefsten Einsenkung liegen.

§ 5

Unterhaltung und bauliche Veränderungen

(1) Der Unternehmer hat das Sportboot und seine Ausrüstung stets in fahrttüchtigem Zustand zu halten. Ein Sportboot, das sich nicht mehr in fahrttüchtigem Zustand befindet oder dessen Ausrüstung nicht vollständig oder unbrauchbar ist, darf nicht vermietet werden.

(2) Nach jeder baulichen oder sonstigen Veränderung, die die Fahrttüchtigkeit eines Sportbootes beeinflussen kann, muß es der Unternehmer durch die Zulassungsbehörde erneut untersuchen lassen. Das Sportboot darf erst wieder vermietet werden, wenn seine Fahrttüchtigkeit erneut bescheinigt worden ist.

§ 6

Besichtigung der Betriebstätte und der Sportboote

(1) Der Unternehmer hat die Betriebstätte, an der er Sportboote zur Vermietung anbieten will, so rechtzeitig vor der Inbetriebnahme oder der Wiederaufnahme des Betriebes vor Beginn der Saison der Zulassungsbehörde anzuzeigen, daß eine Besichtigung vor der Eröffnung oder der Wiederaufnahme des Betriebes möglich ist. Die Beauftragten der Zulassungsbehörde sind berechtigt, die Betriebstätte des Unternehmers zur Vornahme von Prüfungen zu betreten. Der Unternehmer oder sein bevollmächtigter Vertreter hat den Beauftragten der Zulassungs-

behörde das Betreten der Betriebstätte und die Besichtigung der Sportboote zu gestatten, die benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Wer als Unternehmer ohne Betriebstätte ein großes Sportboot vermietet, hat seine Anschrift und den Liegeplatz des Sportbootes mit der Angabe des Hafens, der Brücke und der Nummer des Liegeplatzes anzuzeigen.

§ 7

Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer darf ein Sportboot nicht vermieten an

1. Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Sportbootes offensichtlich nicht besitzen,
2. Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel offensichtlich in der sicheren Führung des Sportbootes behindert sind,
3. Kinder unter 12 Jahren.

An Jugendliche unter 16 Jahren darf ein großes Sportboot nicht vermietet werden.

(2) Ein Sportboot, dessen größte nicht überschreitbare Nutzleistung an der Schraubenwelle mehr als 3,68 Kilowatt beträgt, darf der Unternehmer nur an Personen vermieten, die ihre Befähigung zur selbständigen Führung solcher Sportboote durch einen Motorboot- oder Sportbootführerschein oder ein Zeugnis nachweisen, das nach der Sportbootführerscheinverordnung vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), geändert durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9), anerkannt ist.

(3) Kleine Sportboote dürfen nicht bei Nacht, unsichtigem Wetter, Hochwasser, Sturm oder aufziehendem Gewitter vermietet werden.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß

1. ein Abdruck dieser Verordnung, des Bootszeugnisses und etwaiger Anordnungen gemäß § 9 an der Betriebstätte deutlich sichtbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt ausgehängt und die Benutzer vor Fahrtantritt auf den Aushang hingewiesen werden,
2. bei großen Sportbooten die Unterlagen nach Nummer 1 sich an Bord befinden und die Benutzer vor Fahrtantritt darauf hingewiesen werden,
3. bei Fahrtantritt die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
4. die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Ausrüstung an Bord und in einem gebrauchsfähigen Zustand ist,
5. ein Kind unter 12 Jahren in einem Sportboot nur mitgenommen wird, wenn ein Benutzer mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist,
6. bei kleinen Sportbooten das Ein- und Aussteigen an der Betriebstätte überwacht und die Benutzer vor Fahrtantritt auf örtliche Besonderheiten (Tidezeiten, Strömungen) hingewiesen werden.

Der Unternehmer ist berechtigt, zur Feststellung des Alters des Benutzers die Vorlage des Personalausweises und zur Feststellung der Schwimmkunde eine schriftliche Erklärung zu verlangen.

(5) Der Unternehmer hat an der Betriebsstätte ein fahrbereites Rettungsboot und einen Rettungsring mit einer Tragfähigkeit von mindestens 14,5 Kilogramm bereitzuhalten. Dies gilt nicht im Falle des § 6 Abs. 2.

§ 8

Pflichten der Mieter und Bootsführer

(1) Ein Mieter darf ein Sportboot nicht Personen zum selbständigen Gebrauch überlassen, die als Mieter oder Insassen ausgeschlossen sind.

(2) Mieter und Bootsführer haben darauf zu achten, daß

1. die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
2. die in dem Bootszeugnis angegebenen Fahrtgrenzen nicht überschritten werden,
3. die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord ist und
4. ein Kind unter 12 Jahren in einem Sportboot nur mitgenommen wird, wenn ein Benutzer mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist.

(3) Mieter und Bootsführer der kleinen Sportboote sind dafür verantwortlich, daß bei einsetzendem Nebel, Sturm oder aufziehendem Gewitter das Sportboot sofort zur Betriebsstätte des Unternehmers zurückkehrt oder, soweit dies nicht möglich ist, an einer geschützten Stelle des Ufers anlegt.

§ 9

Beschränkungen und Ausnahmen

Wenn die örtlichen Verhältnisse der Gewässer oder die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt es erfordern oder gestatten, kann die Zulassungsbehörde im Einzelfall, die übergeordnete Wasser- und Schifffahrtsdirektion auch durch allgemeine Anordnungen, Verbote erlassen, Bedingungen und Auflagen festsetzen oder Ausnahmen zulassen.

§ 10

Nichtgewerbsmäßige Vermietung

Für Sportboote, die nicht gewerbsmäßig vermietet werden, kann auf Antrag ein Bootszeugnis nach § 2 erteilt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 Abs. 2 ein Sportboot vermietet,
 - b) entgegen § 4 ein Sportboot nicht kennzeichnet,

- c) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 ein Sportboot vermietet, das nicht fahrtüchtig ist oder dessen Ausrüstung nicht vollständig oder unbrauchbar ist,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Betriebsstätte nicht anzeigt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 das Betreten der Betriebsstätte oder die Besichtigung eines Sportbootes nicht gestattet, Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 2 die vorgeschriebene Anzeige nicht macht,
 - g) entgegen § 7 Abs. 1 ein Sportboot an eine ausgeschlossene Person vermietet,
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 ein Sportboot ohne den vorgeschriebenen Nachweis vermietet,
 - i) entgegen § 7 Abs. 3 ein Sportboot bei Nacht, unsichtigem Wetter, Hochwasser, Sturm oder aufziehendem Gewitter vermietet,
 - j) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß ein Abdruck der Verordnung, des Bootszeugnisses oder einer Anordnung nach § 9 an der Betriebsstätte aushängt und die Benutzer vor Fahrtantritt auf den Aushang hingewiesen werden,
 - k) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß sich die vorgeschriebenen Unterlagen an Bord befinden und die Benutzer vor Fahrtantritt darauf hingewiesen werden,
 - l) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
 - m) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord und in einem gebrauchsfähigen Zustand ist,
 - n) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 5 zuläßt, daß ein Kind unter 12 Jahren mitgenommen wird,
 - o) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 6 das Ein- oder Aussteigen nicht überwacht oder einen Benutzer vor Fahrtantritt nicht auf örtliche Besonderheiten hinweist,
 - p) entgegen § 7 Abs. 5 ein Rettungsboot oder einen Rettungsring nicht bereithält,
2. als Mieter entgegen § 8 Abs. 1 ein Sportboot einer ausgeschlossenen Person überläßt,
 3. als Mieter oder Bootsführer
 - a) entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf achtet, daß die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 nicht darauf achtet, daß die Fahrtgrenzen nicht überschritten werden,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 3 nicht darauf achtet, daß die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord ist,
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 ein Kind unter 12 Jahren mitnimmt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 3 nicht sofort zurückkehrt oder nicht anlegt,
 4. ein Verbot nach § 9 nicht beachtet oder einer vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest jeweils für ihren Bezirk übertragen.

§ 12

Überwachung

Die Überwachung der Verordnung obliegt der Zulassungsbehörde. Für die Überwachung sind auch die Schifffahrtspolizeibehörden zuständig. Hierbei bedienen sie sich der Wasserschutzpolizei der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt) sowie des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung und die Benutzung von Kleinfahrzeugen zur Personenbeförderung im Küstenbereich vom 12. August 1969 (BGBl. II S. 1531) außer Kraft.

Bonn, den 7. April 1981

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

Bootszeugnis

nach § 2/§ 10 *) der Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung und Benutzung von Sportbooten im Küstenbereich

für das große/kleine *) Sportboot

.....
(Kennzeichen)

- 1. Name, Wohnort und Betriebstätte des Unternehmers:
-
- 2. Art des Sportbootes:
- 3. Baujahr:
- 4. Größte Länge:
- 5. Größte Breite:
- 6. Höchstzulässige Personenzahl:
- 7. Bei kleinen Sportbooten ist die zulässige tiefste Einsenkung an jeder Seite durch farbige Längsstriche/Einsenkungsmarken gekennzeichnet, die am Bug cm, am Heck cm unter liegen.
- 8. Grenzen des Fahrtgebietes:
- 9. Ausrüstung:
 - 1. großes Sportboot
 - 2. kleines Sportboot
- 10. Bedingungen und Auflagen:
-

Das vorstehend beschriebene Sportboot ist für fahrtüchtig befunden worden. Das Bootszeugnis ist gültig bis zum

..... , den
Dienstsiegel

Zulassungsbehörde

.....
(Unterschrift)

Das Bootszeugnis ist verlängert bis zum

..... , den
Dienstsiegel

Zulassungsbehörde

.....
(Unterschrift)

*) Das Unzutreffende ist zu streichen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Oktober 1980 – 2 BvR 584/76, 2 BvR 598/76, 2 BvR 599/76, 2 BvR 604/76 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Memmingen vom 23. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1490) verletzt Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und ist deshalb nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. März 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Berichtigung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe nach dem Mühlenstrukturgesetz Vom 24. März 1981

In der Eingangsformel der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe nach dem Mühlenstrukturgesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2167) muß es anstelle von „§ 12 Abs. 1“ richtig heißen: „§ 12 Abs. 7“.

Bonn, den 24. März 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Genske